Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Verteilnetzknotens zur Erdgasversorgung auf dem Betriebsgelände der Netze BW in der Talstraße 131 in 70188 Stuttgart-Gaisburg, Flurstück 10625 auf Gemarkung Stuttgart

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9.BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C "Inhalts- und Nebenbestimmungen" die verfügten Auflagen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom 08.06.2019 bis 24.06.2019 (je einschließlich) beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 04.06.2019





Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Stuttgart 30.04.2019
Name Sidney Hebisch
Durchwahl 0711 904-15464
Aktenzeichen 54.5-8823.81 / Netze BW/

Gaisburg/Störfall (Bitte bei Antwort angeben)

Störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Verteilnetzknotens zur Erdgasversorgung auf dem Betriebsgelände Talstraße 131 in 70188 Stuttgart-Gaisburg, Flurstück 10625 auf Gemarkung Stuttgart Ihr Antrag vom 28.05.2018

Sehr geehrter Herr Thomas, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten den folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart erhält auf ihren Antrag vom 28.05.2018 die

störfallrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (sog. Verteilnetzknoten) auf dem Betriebsgelände in der Talstraße 131 in 70188 Stuttgart-Gaisburg, Flurstücknummer 10625 auf Gemarkung Stuttgart. Der Verteilnetzknoten besteht im Wesentlichen aus:

- einem massiven eingeschossigen Betriebsgebäude,
- einer Odorierstation mit einem 1 m³-Tank zur Lagerung von Tetrahydrothiophen,
- Gasfiltern zur Filterung von Staubpartikeln,
- einem Schaltraum,
- einem Wärmetauscher zur Vorwärmung von Gas,
- einem Prozessgaschromatographen zur Überwachung der Gasqualität,
- Gasleitungen,
- Steuerungselementen und Sicherheitseinrichtungen.
- 2. Die Genehmigung schließt die nach § 58 Abs. 1 LBO erforderliche Baugenehmigung ein.
- 3. Die Genehmigung schließt die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nrn. 1 BNatSchG für das Fangen mittels Schlingenfang und das Umsiedeln von Mauereidechsen aus dem Vorhabenbereich in ein angrenzendes Ersatzhabitat ein.
- 4. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 WG für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage zur Neutralisation von Kondensat ein.
- 5. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
- 6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von _____ €erhoben.

B. Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist das Vorhaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den folgenden, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben:

- 1. Inhaltsverzeichnis Genehmigungsverfahren nach § 23b BlmSchG vom 07.05.2018 (2 Seiten)
- Genehmigungsantrag Allgemeine Vorhabensbeschreibung vom 30.04.2018
 (6 Seiten)
- 3. Aufstellungsplan Grundriss, GDRM Anlage NK Gaswerk, Zeichnungs-Nr. NKGW-R001, Stand: 21.09.2017, Maßstab 1:100
- 4. R + I Schema Hauptverrohrung, GDRM Anlage NK Gaswerk, Zeichnungs-Nr. NKGW-S001, Stand: 11.10.2017, ohne Maßstab
- Aufstellungslageplan GDRM-Anlage, GDRM Anlage NK Gaswerk, Zeichnungs-Nr. NKGW-L008, Stand: 09.01.2018, Maßstab 1:250
- 6. Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für "Tetrahydrothiophen, (20 Seiten)
- 7. Stellungnahme der ProTech Services GmbH in Version 1.0 vom 13.04.2018 zum angemessenen Sicherheitsabstand (83 Seiten)
- 8. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Gruppe für ökologische Gutachten Stand 12/2018 (51 Seiten)
- 9. Ergänzende Ausführungen zum Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom 29.01.2019 (7 Seiten)
- Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, erstellt von der Müller-BBM, Bericht Nr. M120487/01 vom 30.07.2015 (27 Seiten)
- 11. Aufstellungslageplan Übersichtsbild Anschlussleitungen, GDMR Anlage NK Gaswerk, Zeichnungs-Nr. NKGW-L009, Stand: 20.11.2017, ohne Maßstab
- 12. Aufstellungsplan Details Anschlussleitungen, GDRM Anlage NK Gaswerk, Zeichnungs-Nr. NKGW-R005, Stand: 20.11.2017, Maßstab 1:50
- 13. Aufstellungsplageplan Anschlussleitungen Teil 1, GDRM Anlage NK Gaswerk, Zeichnungs-Nr. NKGW-L003, Stand: 09.01.2018, Maßstab 1:250
- Aufstellungsplageplan Anschlussleitungen Teil 2, GDRM Anlage NK Gaswerk,
 Zeichnungs-Nr. NKGW-L004, Stand: 09.01.2018, Maßstab 1:250

- 15. Aufstellungsplageplan Anschlussleitungen Teil 3, GDRM Anlage NK Gaswerk, Zeichnungs-Nr. NKGW-L005, Stand: 09.01.2018, Maßstab 1:250
- 16. Erläuterungsbericht zum Bauantrag, GDRM-Anlage Netzknoten Gaswerk (12 Seiten)
- 17. Antrag auf Baugenehmigung nach § 49 LBO vom 07.05.2018 (3 Seiten)
- 18. Lageplan schriftlicher Teil inkl. Auszug aus dem Baulastenverzeichnis vom 12.04.2018 (7 Seiten)
- 19. Lageplan zeichnerischer Teil zum Bauantrag vom 12.04.2018, Maßstab 1:1500
- 20. Abstandsflächenplan vom 12.04.2018, Maßstab 1:250
- 21. Bebauungsplan Landeshauptstadt Stuttgart Cannstatter Str./ Poststr./(Berger Tunnel II / Neuordnung Berg), Plan 4 (11 Seiten)
- 22. unbeglaubigter Auszug aus dem Bebauungsplan und der Stadtkarte vom 28.03.2017, Maßstab 1:1.000
- 23. Baubeschreibung vom 07.05.2018 (3 Seiten
- 24. Technische Angaben über Feuerungsanlagen vom 07.05.2018 (2 Seiten)
- 25. Angaben zu gewerblichen Anlagen vom 07.05.2018 (4 Seiten)
- 26. Plan "Deckblatt zum Genehmigungsplan Grundriss Erdgeschoss mit Entwässerung" vom 15.10.2018, Maßstab 1:100
- 27. Plan "Deckblatt zum Genehmigungsplan Schnitt A-A" vom 15.10.2018, Maßstab 1:100
- 28. Plan "Deckblatt zum Genehmigungsplan Ansichten" vom 15.10.2018, Maßstab 1:100

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Freiburg (hier Referat 97), als zuständige Behörde entsprechend § 1 Nr. 2 ArbSchGZuVO spätestens 2 Wochen vor Beginn anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Bauzeitenplan beizufügen.
- 1.2. Bei der Errichtung der Technischen Anlagen des Verteilnetzknotens nebst Anbindeleitungen sind die Vorgaben der GasHDrLtgV, insbesondere der Stand der Technik und hier vor allem das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. einzuhalten.

1.3. Auf die Anzeigepflichten nach den §§ 5 und 6 GasHDrLtgV wird hingewiesen.

Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 23b Abs. 1 S. 6 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Anlagensicherheit

- 2.1 Der Netzknoten ist im Sicherheitsbericht nach § 9 Störfall-Verordnung und im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach § 10 Störfall-Verordnung zu berücksichtigen. Der aktualisierte Sicherheitsbericht ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5 Schwerpunkt Anlagensicherheit, vor Inbetriebnahme des Netzknotens vorzulegen.
- 2.2 Vor Inbetriebnahme des Verteilnetzknotens ist durch eine fachkundige Person ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Dieses ist unverzüglich nach Eingang bei der Netze BW GmbH dem Regierungspräsidium Stuttgart elektronisch vorzulegen.
- 2.3 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile.
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend mindestens alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen.
- 2.4 Im Gebäude des Netzknotens ist sicherzustellen, dass der Werkalarm des Gaswerks wahrgenommen werden kann.
- 2.5 Der Netzknoten ist im Fluchtwegekonzept des Gaswerks zu berücksichtigen.
- 2.6 Rohrleitungen, in denen Gefahrstoffe transportiert werden, sind nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung

muss gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie z. B. Schiebern, Anschlussstellen) angebracht werden.

Die Kennzeichnung nach TRGS 201 ist um den in der Rohrleitung vorliegenden Druck zu ergänzen.

- 2.7 Für den Netzknoten ist eine Gefahrenanalyse nach Anhang III Nr. 2b) der Störfall-Verordnung zu erstellen. Die Gefahrenanalyse ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.8 Rohrleitungen sind entsprechend des DVGW-Arbeitsblattes G 463 auszuführen.
- 2.9 Der Netzknoten ist entsprechend des DVGW-Arbeitsblattes G 491 (Gas-Druckregelanlagen) sowie G 492 (Gas-Messanlagen) auszuführen.

<u>Hinweise</u>

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach den Anforderungen des Abschnitts 3 Unterabschnitt 4 und 5 des Anhangs 2 zu den §§ 15 und 16 BetrSichV vor Inbetriebnahme und daran anschließend wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einer befähigten Person im Sinne des Abschnitts 3 Unterabschnitt 3 des Anhangs 2 zu den §§ 15 und 16 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen sind wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre und Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen sowie Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen.

Auf diese wiederkehrenden Prüfungen kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ein Instandhaltungskonzept festgelegt hat, das gleichwertig sicherstellt, dass ein sicherer Zustand der Anlagen aufrechterhalten wird und die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet ist. Die Wirksamkeit des Instandhaltungskonzepts ist im Rahmen der Prüfung nach Abschnitt 3 Nr. 4.1 des Anhangs 2 zu den §§ 15 und 16 BetrSichV zu bewerten. Die im Rahmen des Änderungs- und Instand-

setzungskonzepts durchgeführten Arbeiten und Maßnahmen an der Anlage sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen darzulegen.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 In allen Bereichen, in denen Augenverätzungen zu rechnen ist (z.B. Odorraum), müssen Augenduschen installiert sein. Die Beschäftigten sind im Gebrauch zu unterweisen. Durch Kennzeichen ist auf die Augenduschen hinzuweisen. Ihre Funktionstüchtigkeit ist mindestens einmal monatlich durch eine beauftragte Person zu prüfen.
- 3.2 Auf dem Flachdach des Netzknotens sind Anschlagpunkte (Flachdachabsturzsicherungen) so anzubringen, dass die beim Bau sowie bei späteren Reparatur- und Wartungsarbeiten zum Schutz der Beschäftigten erforderlichen Sicherheitsgeschirre (z. B. Höhensicherungsgeräte) ordnungsgemäß angeschlagen werden können.

Hinweise

Die Tätigkeiten dürfen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorgenommen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV sowie nach § 12 BetrSichV zu erstellen. In den Betriebsanweisungen muss auch das Verhalten im Gefahrenfall bzw. bei Betriebsstörungen geregelt werden.

Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer vor Inbetriebnahme der Anlage und danach mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Nach Ziffer 4 Abs. 2 Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" müssen Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege gekennzeichnet und ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

4. Wasserrechtliche Bestimmungen

- 4.1. Sofern im Zuge der Erdarbeiten Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich einzustellen und das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise unverzüglich zu unterrichten. Die zu treffenden Maßnahmen werden dann vom Amt für Umweltschutz, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger, festgelegt.
- 4.2. Die Grundwassermessstelle B 69 (GW-Nr. 2793/512-3) ist <u>vor Baubeginn</u> in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz dicht zu verschließen. Zum Nachweis der Verschließung ist dem Amt für Umweltschutz das Verschließungsprotokoll vorzulegen.
- 4.3. Aus Gründen des Heilquellenschutzes sind im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen zulässig. Das Freilegen von Grundwasser in einer Fläche > 500 m² ist ebenfalls unzulässig. Eingriffe unter die Basis der quartären Ablagerungen in den Gipskeuper sind verboten.
- 4.4. Halbjährlich sind Eigenüberwachungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Einleitung des Abwassers des Verteilnetzknotens in die Kanalisation zur Ableitung in das Hauptklärwerk Mühlhausen sind die Bestimmungen der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu beachten. Bei der Einleitung von Kondensat ist speziell auf die Temperatur (≤ 35 °C) und den pH-Wert (6,0 bis 9,5) zu achten.

Hinweise

Heilquellenschutz

Der Standort liegt in der Kernzone des Quellenschutzgebietes (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten

Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002). Dem Schutz des Grundwassers ist deshalb besondere Bedeutung zuzumessen.

Altlasten / Untergrundverunreinigungen

Das Vorhaben liegt auf dem Altlastengrundstück Gaswerk Gaisburg (ISAS-Nr. 3987). Im Bereich des Baufeldes wurde bereits eine Bodensanierung durchgeführt. Direkt neben dem geplanten Gebäude befindet sich die Grundwassermessstelle B 69 (GW-Nr. 2793/512-3).

Hochwasserschutz

Das Vorhaben liegt in einem Risikogebiet, das bei einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 1 WHG (HQ_{Extrem}) überflutet wird. Laut Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg (Hochwasserrisikomanagement-Abfrage vom 13.08.2018) ist bei einem extremen Hochwasserereignis mit einer Wasserspiegellage von 222,5 müNN und einer Überflutungstiefe von bis zu 1,1 m im Bereich des Vorhabens zu rechnen.

Laut § 78b, Abs. 1, Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen in diesen Gebieten nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.

wassergefährdende Stoffe

Nach § 18 Abs. 3 AwSV sind die Auffangwanne der Odorieranlage sowie die Auffangwanne bei der Befüllung des Heizkreislaufes so auszulegen, dass das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzte Volumen an wassergefährdenden Stoffen sicher zurückgehalten werden kann.

5. Baurecht

5.1. Der Bauherr hat dem Baurechtsamt die Namen und Anschriften des Bauleiters vor Baubeginn, der Fachbauleiter vor Beginn der entsprechenden Arbeiten mitzuteilen; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben. Dies gilt bei einem Wechsel der Bauleiter entsprechend (§ 42 Abs. 3 LBO).

- 5.2. Vor Baubeginn muss die Standsicherheit für die Gesamtkonstruktion nachgewiesen sein. Für die Prüfung der Standsicherheit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Teile sind dem Prüfamt für Baustatik, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die Konstruktionszeichnungen und die Berechnungen vorzulegen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und nicht beanstandet ist.
- 5.3. Der Bauherr hat an der Baustelle den erteilten Baufreigabeschein anzubringen. Der Bauherr hat in den Baufreigabeschein Name, Anschrift und Rufnummer der Bauunternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen; dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält. Der Baufreigabeschein muss Von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein (§ 12 Abs. 2 LBO).
- 5.4. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Baurechtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 66 Abs. 1 LBO).
- 5.5. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen vom 19.8.1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1.9.1970) ist zu beachten.
- 5.6. Sämtliche Räume stellen keine Aufenthaltsräume im Sinne des § 2 Abs. 7 LBO dar und dürfen nicht als solche genutzt werden.
- 5.7. Aufgrund des § 37 LBO ist für das Bauvorhaben 1 Kfz-Stellplatz erforderlich. Er ist direkt neben dem geplanten Gebäude bzw. fußläufig auf dem Baugrundstück herzustellen. Der Kfz-Stellplatz muss bis zur Fertigstellung Nutzungsaufnahme hergestellt sein. Er darf nicht zweckentfremdet benutzt werden.

Hinweise

Für das Vorhaben sind Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 ff der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den DIN 4108 von einem Entwurfsverfasser nach § 43 LBO zu erstellen und in einem Energieausweis zu dokumentieren. Nach Fertigstellung

der baulichen Anlagen ist der Energieausweis unverzüglich dem Baurechtsamt vorzulegen (§ 16 Abs. 1 EnEV).

Auf die Hinweise für Bauherrn und Planverfasser wird aufmerksam gemacht.

Auf die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in der jeweils geltenden Fassung wird aufmerksam gemacht. Sie ist auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlicht.

6. Brandschutz

- 6.1. Die Abstandsflächen zwischen den neu geplanten Gebäude und dem vorhandenen Gebäude Talstraße 131 dürfen sich nicht überdecken.
- 6.2. Tragende und aussteifende Wände, Decken und Stützen sind mindestens feuerbeständig (fb) herzustellen.
- 6.3. Die raumabschließenden Wände der geplanten Räume sind feuerbeständig (fb) herzustellen.
- 6.4. Die Bedachung ist so auszuführen, dass sie gegen Flugfeuer und strahlende-Wärme widerstandsfähig ist (harte Bedachung).
- 6.5. Das Gebäude ist mit einer wirksamen Blitzschutzvorrichtung zu versehen.
- 6.6. Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.
- 6.7. Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 6.8. Die bauliche Anlage ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach DIN/VDE 0108 auszustatten.
- 6.9. Der Notausgang zum Fluchtgang und im Fluchtgang muss beleuchtet sein und mit Rettungszeichen nach DIN 4844 bzw. BGV A8 erfolgen. Sie sind an die Sicherheitsbeleuchtung anzuschließen (§§ 3, 15 und 16 LBO).

- 6.10. Sämtliche Türen des Gebäudes müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und nichtbrennbar sein.
- 6.11. Die Anforderungen der Feuerungsverordnung FeuVO sind einzuhalten; insbesondere:
 - Der § 6 Abs.4 FeuVO hinsichtlich der Raumlüftung des Heizraums
 - Die Abführung der Ab- und Verbrennungsgase des BHKW-Raums gemäß § 11 FeuVO
- 6.12. Sämtliche Räume, insbesondere auch der elektrische Betriebsraum, sind mit einer wirksamen Be- und Entlüftung herzustellen.
- 6.13. Die bauliche Anlage ist ausreichend mit geeigneten Feuerlöschern auszustatten. Die genaue Anzahl / Lage bzw. Ausführung der Feuerlöscher ist durch einen Sachkundigen nach DIN EN gemäß BGR 133 festzulegen.
- 6.14. Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind in der baulichen Anlage verboten. Auf das Verbot ist leicht erkennbar und dauerhaft an der Außenseite der Türen hinzuweisen.
- 6.15. Die Trennwände vom M&R-Raum zu den fünf angrenzenden Nebenräumen sind mindestens feuerbeständig (fb) herzustellen.
- 6.16. Die nach den DVGW-Arbeitsblättern G280 und G491 erforderlichen Öffnungen zur Be- und Entlüftung werden auch als Rauchabzugsöffnungen herangezogen. Die Nachströmung von Zuluft erfolgt über die zahlreichen Außentüren.
- 6.17. Im M&R-Raum ist an allen vier Seiten je ein Ausgang ins Freie als Rettungsweg mit Rettungszeichen nach DIN 4844 zu kennzeichnen. Ausführung nach Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung". Diese vier Notausgänge sind mit Panik-Zylindern auszustatten.

- 6.18. Das Gebäude ist mit einem geeigneten Gefahrenmeldesystem auszustatten und auf die Werkfeuerwehr aufzuschalten. Die Linienpläne/Laufkarten sind entsprechend zu ergänzen.
- 6.19. Der bestehende Feuerwehrplan 3/309 ist bis zur Inbetriebnahme des neuen Netzknotens nach den Ausführungsbestimmungen der Feuerwehr Stuttgart zu ergänzen und der Feuerwehr Stuttgart in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne der Branddirektion Stuttgart können von der Internetseite der Branddirektion unter www.feuerwehr-stuttgart.de heruntergeladen werden kann.

7. Naturschutz

- 7.1. Die in Kapitel 3.2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Gruppe für ökologische Gutachten Stand 12/2018 genannten Maßnahmen sind umzusetzen.
- 7.2. Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen und der Umsetzung der Nebenbestimmungen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- 7.3. Die Anlage der Ersatzhabitatelemente hat mit gebietsheimischem Material zu erfolgen. Im Zuge der Habitatoptimierung anfallendes Bodenmaterial ist auf Schadstoffgehalte hin zu untersuchen und sachgerecht zu entsorgen. Es dürfen nur gebietsheimische Straucharten für die Aufwertung der Habitatfläche verwendet werden. Die Ansaat des Ersatzhabitats darf nur mit gebietsheimischem Saatgut der Herkunftsregion 11 Südwestdeutsches Bergland erfolgen.
- 7.4. Die Flächenpflege im Sinne von Mahd und oberirdischer Gehölzrücknahme muss motormanuell bzw. mit Balkenmäher erfolgen. Die Schnitthöhe bei Mahd muss mindestens 10 cm betragen. Der Zeitpunkt der Pflegearbeiten ist in Abhängigkeit der Witterung mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Eiablagezeiten sind hierbei zu beachten, um Schädigungen zu vermeiden. Die sandigen Bereiche der Habitatoptimierung dürfen während der Eiablagezeiten weder betreten noch befahren werden.

- 7.5. Eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Eidechsen auf die Ersatzhabitatfläche darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllt.
- 7.6. Eine Entnahme von oberirdischer Vegetation im Zeitraum zwischen Oktober und Februar darf nur motormanuell erfolgen. Im Zuge von Vegetationsarbeiten erforderliche Transportfahrzeuge dürfen nur auf bereits vorverdichteten Flächen abgestellt und bewegt werden.
- 7.7. Der Reptilienschutzzaun muss vor Beginn der Umsiedlung der Tiere fertiggestellt sein, um ein Rückwandern von Individuen in den Eingriffsbereich zu verhindern.
- 7.8. Die Kontrolle der Schutzzäune und eine ggf. erforderliche Instandsetzung muss bis zur Beendigung der im Ausnahmeantrag beschriebenen Flächennutzungen (Lagerfläche Altlastensanierung, temporär nutzbare Fläche für betriebliche Zwecke, dauerhaftes Rohrlager) regelmäßig alle zwei Monate im Zeitraum zwischen Februar und Oktober erfolgen. Ein Überwachsen des Reptilienschutzzaunes muss durch regelmäßige und angepasste Mahd verhindert werden.
- 7.9. Die Umsiedlung muss während der Aktivitätszeit der Eidechsen (ab Ende März/Anfang April) und bei geeigneten Witterungsverhältnissen (trocken und warm) erfolgen. Ein Abfangen der Eidechsen aus dem Vorhabenbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere erfolgen. Nur so kann gewährleistet werden, dass keine Individuen im Eingriffsbereich verbleiben.
- 7.10. Das Fangen der Tiere ist so schonend wie möglich durchzuführen und darf nur durch entsprechend geschultes Personal erfolgen. Die Tiere sind einzeln in Stoffsäckchen oder den beschriebenen Kastenfallen auf die Ersatzhabitatfläche zu verbringen.
- 7.11. Nach vollständiger Umsetzung der o.g. artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umge-

setzten Tiere - getrennt nach Geschlecht und Alter - sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.

- 7.12. Es ist ein dreijähriges Monitoring erforderlich. Nach Ablauf des dreijährigen Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Genehmigungsbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist. Für das Monitoring ist eine Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitate durchzuführen. Die Begehungen müssen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden, um die Beibeobachtung von Reptilien zu Angaben der Flächenbesiedlung und zur Reproduktion zu ermöglichen.
- 7.13. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss über Habitatstrukturen und eventuelle Beeinträchtigungen sowie über die generelle Besiedlungs- und Reproduktionssituation Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Bericht ist der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 31.12. des Monitoringjahres vorzulegen.
- 7.14. Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass die Ersatzhabitatflächen nicht die erforderliche Eignung als Mauereidechsenhabitat aufweisen, so sind die im Zuge des Risikomanagements vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.
- 7.15. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.

<u>Hinweise:</u>

Zur langfristigen Vergrämung der Mauereidechse von den Vorhabenflächen ist die Maßnahme V6 in Kapitel 3.2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen. Zur Erhöhung der Erfolgsaussichten der Maßnahme wird empfohlen, die Flächen regelmäßig auf ihre Strukturarmut hin zu kontrollieren und aufkommende Vegetation regelmäßig zu beseitigen. Im Falle zukünftiger Flächeninanspruchnahmen im Vorhabenbereich ist eine erneute Bestandserfassung der Mauereidechse durchzuführen.

Bei Umsetzung der Maßnahme V6 ist grundsätzlich die Maßnahme V1 zu beachten (Berücksichtigung der Vogelbrutzeit).

D. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die Netze BW GmbH betreibt auf dem Gelände des ehemaligen Gaswerks in der Talstraße 131 in 70188 Stuttgart-Gaisburg einen Standort für die Speicherung und Verteilung von Erdgas. Hier befinden sich Speicheranlagen und die zugehörigen Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM) um die Verteilung in den verschiedenen Druckstufen des Gasnetzes zu ermöglichen. Die Gasdruckregel- und Messanlagen sind zurzeit in unterschiedlichen Gebäuden auf dem Werksgelände untergebracht. Im Zuge der Modernisierung ist die Konzentration der unterschiedlichen Netzein- und Netzausspeisungen in einem zentralen Verbindungspunkt innerhalb des Standortes – dem "Netzknoten Gaswerk" (im Weiteren bezeichnet als Verteilnetzknoten) - geplant. Das Erdgas soll dabei in mehreren 25 bar-Leitungen angeliefert und wird auf mehrere 4 bar-Leitungen verteilt werden. Die Leitungen der Hauptverrohrung haben Durchmesser zwischen 300 und 600 mm.

Hierzu beantragte die Netze BW GmbH am 28.05.2018 eine störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b BImSchG sowie eine Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO für die Errichtung und den Betrieb des Verteilnetzknotens und des dazugehörigen Betriebsgebäudes. Im Normalbetrieb ist die Anlage unbesetzt und wird aus der Ferne automatisiert gesteuert und überwacht.

Bei der Vorwärmung des Gases sowie durch die Gebäudeheizung fällt Kondensatwasser an. Das Kondensat soll in einer Abwasseranlage neutralisiert werden und bei Geb. 131 (HD-Zählerprüfstand) in den bestehenden Abwasserkanal zur städtischen Kläranlage geleitet werden. Für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlage beantragte die Netze BW GmbH eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 WHG.

Die Fläche, auf welcher das Betriebsgebäude samt dem Verteilnetzknoten errichtet werden soll, wird bisher von Mauereidechsen besiedelt. Vor Beginn der

Baumaßnahmen sollen die Mauereidechsen gefangen und umgesiedelt werden. Um ein Rückkehren der Tiere in das Baufeld zu verhindern, sollen Schutzzäune aufgestellt werden. Für den Fang und die Umsiedlung der Mauereidechsen beantragte die Netze BW GmbH eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird auf die von der Netze BW GmbH vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 22 BlmSchG und der auf Grundlage des § 23 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen, anderen öffentlich-rechtliche Vorschriften und aus den Belangen des Arbeitsschutzes ergeben liegen vor bzw. werden durch die unter Abschnitt C aufgeführten Neben- und Inhaltsbestimmungen sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Betriebsbereiches der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BlmSchV. Der Verteilnetzknoten der Netze BW GmbH ist jedoch keine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der 4. BlmSchV. Das Vorhaben stellt allerdings eine störfallrelevante Errichtung gemäß § 3 Abs. 5b BlmSchG dar, da durch die Errichtung und den Betrieb des Verteilnetzknotens eine neue Gefahrensituation auf dem Betriebsbereich der Netze BW GmbH geschaffen wird, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Durch den Betrieb des Verteilnetzknotens erhöht sich die Gefahr für die als Schutzobjekt i. S. d. § 3 Abs. 5d BlmSchG einzustufende "Bundesstraße 10" in erheblichem Maße. Da das vom Verteilnetzknoten ausgehende zusätzliche Risiko eines Störfalls auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung bisher nicht berücksichtigt wurde, bedarf die Errichtung und der Betrieb des Verteilnetzknotens einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BlmSchG.

Die Netze BW GmbH beantragte deshalb am 28.05.2018 beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BlmSchG. Das Regie-

rungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Maßgabe des § 23b BImSchG durchgeführt. Die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg und der Landeshauptstadt Stuttgart, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, wurden eingeholt.

Das Verfahren war gemäß § 23b Abs. 2 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Das Vorhaben wurde am 20.07.2018 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 30.07.2018 bis 29.08.2018 (je einschließlich) beim Regierungspräsidium Stuttgart zur Einsichtnahme aus. Einwendungen wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 12.09.2018 gegen das Vorhaben nicht erhoben.

Für das Vorhaben musste keine Vorprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, da die im Zuge des Vorhabens zu errichtenden Gasversorgungsleitungen ausschließlich innerhalb des Betriebsgeländes verlegt werden sollen und deren Errichtung damit ausdrücklich von der Vorprüfungs- bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gemäß Nr. 19.2 der Anlage 1 des UVPG ausgenommen ist.

Die Genehmigung schließt gemäß § 23b Abs. 1 S. 6 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO, die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BlmSchG und die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 WG mit ein.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten, die sich aus § 22 BImSchG und den aus § 23 BImSchG beruhenden Rechtsverordnungen ergeben, erfüllt werden.

Luft

Der Betrieb des Verteilnetzknotens ist mit keinen nennenswerten Luftschadstoff- oder Staubemissionen verbunden. Mit dem Vorhaben sind daher auch keine Geruchsemissionen verbunden.

Lärm

Bei der Druckreduzierung sowie sporadisch im M&R-Raum ist mit Geräuschentwicklungen zu rechnen. Die Anlage wird komplett geschlossen im Gebäude aufgestellt. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Geräuschdämmung gemäß DVGW-Hinweis G464 "Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen zur Gas-Druckregelung und Gasmessung" werden realisiert. An den Zu- und Abluftöffnungen werden Schalldämmkulissen verbaut. Die nächste Wohnbebauung ist ca. 200 m entfernt. Schädliche Lärmimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Abfall

Beim Betrieb des Verteilnetzknotens fallen lediglich bei Wartungs- und Reparaturarbeiten diskontinuierlich geringe Mengen an Abfällen (z.B. Schmieröle) an, die ordnungsgemäß beseitigt werden.

Wasser

Bei der Gasvorwärmung sowie beim Betrieb der Gebäudeheizung fallen jährlich circa 200 m³ Kondensatwasser an. Der pH-Wert des Kondensats liegt zwischen und 3,8 und 5,3 und bedarf deshalb einer Neutralisation durch eine Abwasseranlage. Die Netze BW GmbH beantragte für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlage eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 WG. Nach § 48 Abs. 3 WG ist die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Abwasseranlage zu versagen, wenn dies den Grundsätzen des § 55 Abs. 1 WHG widerspricht. Danach ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Neutralisation des Kondensatwassers wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG, der nach § 48 Abs. 3 WG entsprechend gilt, werden ebenso erfüllt. Des Weiteren erfüllt die Abwasseranlage den Stand der Technik. Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 WG konnte somit erteilt werden.

Nach der Neutralisation soll das Kondensat bei Geb. 131 (HD-Zählerprüfstand) in den bestehenden Abwasserkanal zur städtischen Kläranlage eingeleitet werden. Für die Einleitung des Kondensats ist kein Anhang der Abwasserverordnung einschlägig, weshalb die Einleitung in die öffentliche Kanalisation keiner wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird in einen Entwässerungsgraben zugeführt, wofür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird in einem separaten Erlaubnisverfahren entschieden.

Bei dem von der Odorieranlage verwendeten Geruchsstoff Tetrahydrothiophen handelt es sich um einen wassergefährdenden Stoff im Sinne der AwSV. Die Lagerung erfolgt in einem 1 m³ großen Edelstahltank, dessen Inhalt im Falle einer Havarie durch eine Auffangwanne zurückgehalten wird. Ansonsten werden beim Anlagenbetrieb lediglich geringe Mengen wassergefährdender Stoffe (Frostschutzmittel, Schmieröle) verwendet, die in dafür geeigneten Behältern mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Auffangwannen) aufbewahrt werden.

Anlagensicherheit

Bei dem Betriebsgelände der Netze BW GmbH in Stuttgart handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Das Vorhaben stellt eine störfallrelevante Errichtung gemäß § 3 Abs. 5b BIm-SchG dar, da durch die Errichtung und den Betrieb des Verteilnetzknotens eine neue Gefahrensituation auf dem Betriebsbereich der Netze BW GmbH geschaffen wird, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde in dem Gutachten der ProTech Services GmbH vom 13.04.2018 geprüft, welche Auswirkungen sich bei Eintritt eines Störfalls ergeben können und ob hiervon benachbarte Schutzobjekte betroffen wären. Die "Bundesstraße 10" als nächstgelegenes Schutzobjekt befindet sich in circa 40 m Entfernung zum Betriebsgebäude des Verteilnetzknotens.

Zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Abs. 5c BlmSchG wurden in dem Gutachten vom 13.04.2018 unterschiedliche Szenarien betrachtet. Bei dem für die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands maßgeblichen Szenarios handelt es sich um eine 30-sekündige DN25-Leckage an einer Absperr- oder Sicherheitseinrichtung unter maximalem, im Betrieb gefahrenem Druck. Das durch die Leckage austretende Gas wird über die vorhandenen Sammel-Ausblaseleitungen ins Freie geführt und dort über Ausbläser diffus abgegeben. Die Ausbläser befinden sich an der westlichen Gebäudeaußengrenze in mehr als 60 m Entfernung zur "Bundesstraße 10". Anschließend wird davon ausgegangen, dass das ins Freie abgeführte Gas durch eine Quelle außerhalb des Betriebsgebäudes entzündet wird. Durch die Zündung der Gaswolke bildet sich ein Feuerball, der ca. 1,6 Sekunden lang brennt. Die dabei entstehende Wärmestrahlung in 45 m Entfernung bei 8 kW/m². Somit liegt der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BlmSchG bei 45 m. Aufgrund der Entfernung der Ausbläser zur "Bundesstraße 10" von 60 m, wäre die "Bundesstraße 10" von einem im Verteilnetzknoten auftretenden Störfall nicht betroffen.

Zur Absicherung gegen unzulässige Drücke werden Sicherheitsabsperrventile (SAV) und Sicherheitsabblaseventile (SBV) installiert. Alle Zu- und Abgänge aus der Anlage sind über fernsteuerbare Absperrarmaturen steuerbar. Der Raum wird mit Hilfe eines Gaswarnsensors überwacht. Im Brandfall des Verteilnetzknotens besteht daher keine Wechselwirkung zwischen den verschiedenen auf dem Betriebsbereich befindlichen sicherheitsrelevanten Bereichen (SRB).

Alle Einrichtungen im M&R-Raum werden explosionsgeschützt ausgeführt. Die im Betriebsgebäude installierte Krananlage ist für die Verwendung in Ex-Zone 2 ausgelegt. Des Weiteren wird das Betriebsgebäude mit einem Blitzschutz ausgestattet.

<u>Arbeitsschutz</u>

Im Normalbetrieb ist die Anlage unbesetzt und wird fern automatisiert gesteuert und überwacht. Es sind keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet und die Anlage wird lediglich zu Revisions- und Kontrollzwecken begangen. Die nächste Toilette befindet sich im Gebäude des Zählerprüfstandes in ca. 60 m Entfernung. Die ASR 4.1 wird somit erfüllt.

Brandschutz

Bei dem Betriebsgebäude des Verteilnetzknotes handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3, da bereits der M&R-Raum eine Fläche von knapp 600 m² aufweist. Da das Betriebsgebäude keine Aufenthaltsräume besitzt, ist der Fluchtgang nicht als notwendiger Flur im Sinne des Baurechts beurteilt und kann deshalb ohne besondere Auflagen erstellt werden.

Bei Bränden an Gasleitungen und Anlagen kommen keine Löschmittel zum Einsatz (Gefahr der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre). Stattdessen wird die Gaszufuhr unterbunden (Abschiebern) damit der Brand von selbst erlischt. Auf Grund der nicht brennbaren Ausführung der Gebäudewände und – decken des Netzknotens (Stahlbeton) wird die Entstehung von Folgebränden und das Übergreifen des Feuers auf Nebenräume unterbunden.

Baurecht

Das Gebäude wird als Gebäude der Gebäudeklasse 3 i.S.d. § 2 Abs. 4 LBO sowie als Sonderbau nach § 38 Abs. 2 Nr. 9 LBO eingestuft. Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 23b Abs. 1 S.7 BlmSchG eingeschlossene Baugenehmigung liegen vor. Für das Betriebsgelände der Netze BW GmbH existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Aufgrund der vorhandenen Standortnutzung bzw. des vorgegebenen Nutzungsrahmens ist das Betriebsgelände als unbeplanter Innenbereich i.S. des § 34 BauGB einzustufen. Das Vorhaben fügt sich aufgrund der vorhandenen Nutzung des Standortes zur Erdgasspeicherung und -versorgung und aufgrund der vorhandenen Anlagen in die Bestandsnutzungen ein. Gemäß der Stellungnahme vom 13.08.2018 bestehen aus Sicht der Stadt Stuttgart keine Bedenken, die dem Vorhaben entgegenstehen.

<u>Naturschutz</u>

In dem beschriebenen Gebiet befinden sich Lebensräume für die nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng bzw. besonders geschützten Mauereidechsen. Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG und des Verbotstatbestandes nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSch-VO. Folglich ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von den

vorgenannten Verbotstatbeständen erforderlich. Deshalb beantragte die Netze BW GmbH die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. §§ 45 Abs. 7 BNatSchG und 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchVO zum Zwecke der Umsiedlung von Mauereidechsen mittels Schlingenfang aus dem Vorhabenbereich in ein angrenzendes Ersatzhabitat unter Inkaufnahme einer zu geringen Flächengröße.

Von den genannten Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art bzw. nach § 4 Abs. 3 BArtSchVO zum Schutz der heimischen Tierwelt eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Allerdings darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Weitergehende Anforderungen des Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie sind zu beachten.

Voraussetzung dieses Ausnahmegrundes "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art" ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.03.2008 - 9 A 3.06).

Der Gesetzgeber sieht dabei ein grundsätzliches öffentliches Interesse im Schutz der Natur und der bedrohten Tierarten. Ein anderes öffentliches Interesse müsste im konkreten Fall also das des Naturschutzes überwiegen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Die vom Antragsteller dargelegten Gründe für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sind nachvollziehbar. Eine tiefere Betrachtung dieses Aspektes ist entbehrlich. Dem gegenüber zu stellen sind indes die Interessen des Naturund Artenschutzes.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass dem vorgetragenen öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens ein hoher Stellenwert zukommt. Schließlich ist auch eine "Nachjustierung" durch zusätzliche Nebenbestimmungen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten der Umset-

zung der Maßnahmen möglich. Im Ergebnis überwiegen deshalb die Gründe des Gemeinwohls.

Nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen sind denkbare Standort- oder Ausführungsvarianten. So kann es geboten sein, eine Alternative zu wählen, bei der gewisse Abstriche an den Grad der Zielvollkommenheit einer Planung hinzunehmen sind, wenn sich auf diese Weise eine in Bezug auf den Artenschutz schonendere Variante verwirklichen lässt. Der Antragsteller hat indes dargelegt, dass zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorgehen nicht gegeben sind.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Populationen der hier betroffenen Mauereidechsen entgegen. Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen formuliert. Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat denn auch zum Ergebnis, dass sich der Erhaltungszustand der in Rede stehenden Art zumindest nicht wesentlich verschlechtert, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zumindest nicht behindert wird und eine Verbesserung des Erhaltungszustandes erreichbar sein wird.

Bzgl. des Fangens von Mauereidechsen ist es erforderlich, diese u.a. per Schlinge und Netzen (hier: Keschern) zu fangen. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es u.a. verboten, wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten mit Schlingen oder Netzen (hierzu gehören auch Kescher) zu fangen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV kann das Regierungspräsidium als zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zur Abwendung erheblicher u.a. gemeinwirtschaftlicher Schäden zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass dies erforderlich

ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange eine Ausnahme auch insoweit erteilt werden. Dabei stehen die gemeinwirtschaftlichen Gründe dem im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG bereits bejahten öffentlichen Interesse gleich.

Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

Wegen der vorgenannten Ausnahmevoraussetzungen wird auf die Ausführungen im Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Dezember 2018 und hier insbesondere auf die Seiten 36 ff. sowie auf die ergänzenden Ausführungen vom 29.01.2019 Bezug genommen.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 23b Abs.1 S. 5 BlmSchG. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

E. Gebühren

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu

bezahlen	. Sie wird	ganz	oder teilw	eise zur	ückerstattet	, wenn	eine I	≺lage €	erho-
ben wird	und diese	Erfol	g hat.						

Mit freundlichen Grüßen

Sidney Hebisch